

**Fortschreibung
Lärmaktionsplan
Gemeinde Bovenau
2018**

Auftraggeber:

Gemeinde Bovenau (Amt Eiderkanal)

Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Osterrönfeld, .2018

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Bovenau liegt in Schleswig-Holstein, rund 10 km östlich der Stadt Rendsburg. Sie gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Gemeinde Bovenau leben ca. 1095 Einwohner. Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 26,2 qkm. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 42 E/qkm.

Landschaftlich ist Bovenau geprägt durch kleingliedrige extensiv genutzte Wiesenlandschaften und Anbauflächen für Kulturpflanzen.

Die Gemeinde Bovenau weist gute Straßenverkehrsverbindungen auf. Südlich, zum Teil innerhalb des Gemeindegebietes, verläuft die BAB A210 (Ost-West-Verbindung) welche die Gemeinde Bovenau mit der Landeshauptstadt Kiel verbindet. Südlich, direkt angrenzend an das Gemeindegebiet, befindet sich die Autobahnanschlussstelle Bredenbek/Bovenau. Westlich des Ortsgebietes passiert in rund 2 km Entfernung die BAB A7 (Nord-Süd-Verbindung) die Gemeinde. Im Norden wird das Gemeindegebiet vom Nord-Ostsee-Kanal und Sehestedt begrenzt.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung ist als Hauptverkehrsstraße die BAB A210 mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als sechs Millionen. Die BAB A7 hat keinen relevanten schalltechnischen Einfluss auf die untersuchte Gemeindefläche (s. nachfolgende Tabelle).

Kurzbeschreibung	DTV*	p (%)**	Straßenoberfläche	v _{zul} (km/h)*** Pkw/Lkw
BAB A210 Brückenweg-K67 Rensburger Str.	21.276	5,7	Gussasphalt	120/80

* Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (6 Millionen Kfz/Jahr entspr. einem DTV von rd. 16.400)

** Lkw-Anteil in Prozent

*** zulässige Höchstgeschwindigkeit in Kilometer pro Stunde

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Bovenau (Amt Eiderkanal)
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Gemeindeschlüssel 01058026

1.3 Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärminderung dar.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmierungsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Die Auslösewerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeignet befundenen Umwelthandlungsziele.

Mittel für Lärmierungsmaßnahmen an bestehenden Straßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entspr. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Weitere Grenz- und Richtwerte siehe Anlage 1.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (auf 10 gerundet)

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,2	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,1	0
Summe	1,3	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind keine Personen und somit rund 0 % der Einwohner der Gemeinde Bovenau durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio. Kfz/a) betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sowie über 55 dB(A) L_{Night} sind keine Personen betroffen

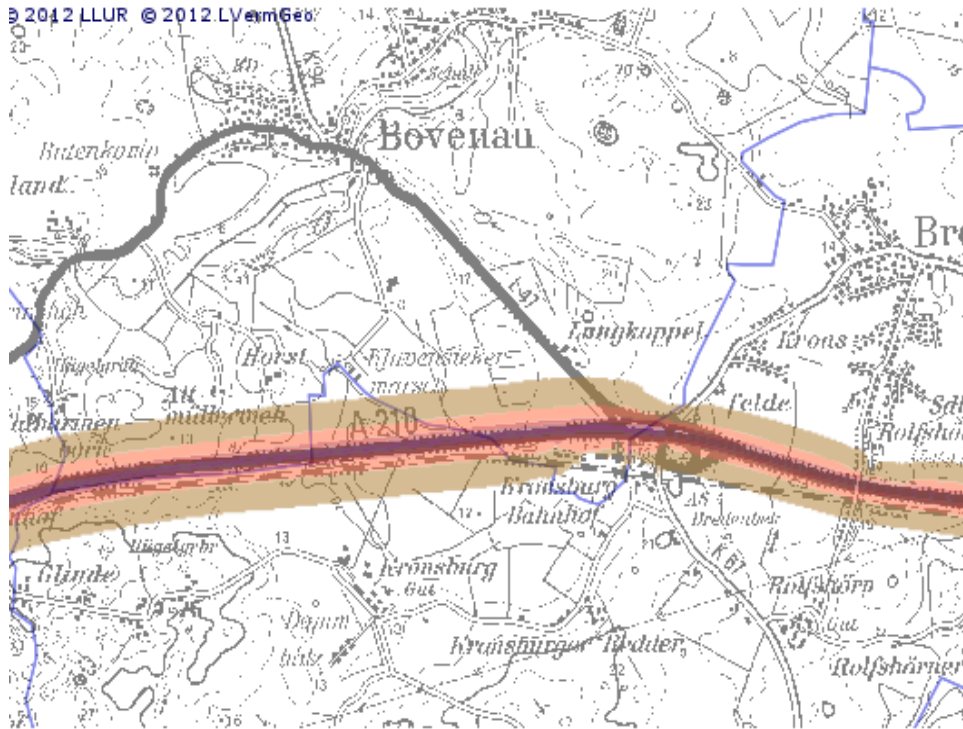
Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) und L_{Night} über 60 dB(A) sind ebenfalls keine Bewohner ausgesetzt.

Von erheblichem Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 bzw. 6 Mio. Kfz pro Jahr sind keine Personen in Bovenau betroffen, die Höhe der schalltechnischen Belastung ist als gering zu bewerten.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Der untersuchte Umgebungslärm geht ausschließlich von der BAB A210 aus. Belastete Bewohner befinden sich nicht im Gemeindegebiet.

Abbildung 1: Bovenau > $L_{\text{Night}} = 55 \text{ dB(A)}$ (orange) bzw. 60 dB(A) (rot)



3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Passiver Lärmschutz wurde zwischen den Betroffenen an der BAB A210 und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgestimmt. An der BAB A210 wurde bereits eine lärmindernde Asphaltdecke eingebaut.

Es sind keine weiteren Schallschutzmaßnahmen zur Lärminderung in der Gemeinde Bovenau entlang der BAB A210 umgesetzt bzw. es wirken sich auch keine weiteren vorhandenen Schallschutzmaßnahmen entlang der BAB A210 positiv auf das Gemeindegebiet aus. Allerdings ist die BAB A210 im Bereich der Gemeinde Bovenau bereits auf 120 km/h für Pkw begrenzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Für die BAB A210 ist der Bund der Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV). Durch den Baulastträger sind keine aktiven oder passiven Maßnahmen zur Lärminderung in der Gemeinde Bovenau entlang der BAB A210 geplant.

Beurteilungspegel über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung im Sinne der VLärmSchR 97 sind nicht gegeben.

An der BAB A210 sollte seitens des Baulastträgers geprüft werden, ob weitere Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung der bestehenden Lärmbelastungen umgesetzt werden können (s. Anlage 2: Protokoll der Beteiligung des LBV, S-H am 10.12.2008).

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Eine Definition ruhiger Gebiete ist weder in der Richtlinie 2002/49/EG noch in deren nationaler Umsetzung dem § 47 BImSchG vorgegeben.

Auf Grund der fehlenden Definition zur Ausweisung von Ruhigen Gebieten und der nicht flächendeckenden Lärmkartierung werden in der ersten Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie keine Ruhigen Gebiete in Bovenau ausgewiesen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Bovenau ist vom Lärm der BAB A210 betroffen, diese Straße befindet sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms umzusetzen.

Weiterhin wird bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen der Lärmschutz als zusätzliches Planungsziel aufgenommen. Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 vermieden werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da aktuell keine Maßnahmen zum Schutz gegen Umgebungslärm geplant sind, ist eine Verminderung der Betroffenzahlen nicht zu erwarten.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung der Gemeindevertretung:
12.03.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Bekanntmachung Auslegung und Infoveranstaltungen am 26.01.2018, Entwurf öffentlich ausgelegt (05. – 23.02.2018), Infoveranstaltungen am 14. und 22.02.2018

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans und die Durchführung der Öffentlichkeitsveranstaltungen wurden 4.000 EUR veranschlagt, die Fortschreibung verursacht keine Kosten.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Maßnahmen an der BAB A210 werden vom zuständigen Baulastträger auf der Grundlage bestehender Rechtsgrundlagen initiiert und finanziert.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Aktionsplan wird unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlicht.

Osterrönfeld, 12.03.2018

Ort, Datum

Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{1,2}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³					
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

² Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)